

Betreff: Ausnahmsweise Abgabe von Stellungnahmen vorab und vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Gremien durch den Oberbürgermeister

Begründung:

Im Rahmen von Beteiligungsverfahren (z.B. nach dem Baugesetzbuch) gibt der Gesetzgeber Bearbeitungsfristen vor, welche die erforderlichen Abläufe in den Kommunen zur Beteiligung der städtischen Gremien nicht berücksichtigen. Bei Beteiligungsverfahren zu Bauleitplanverfahren von Nachbargemeinden muss die Stellungnahme z.B. innerhalb eines Monats abgegeben werden (§ 4 Abs. 2 BauGB). Das heißt, dass die Stellungnahme innerhalb der Monatsfrist der verfahrensführenden Stelle zugehen muss.

Auf Grund der langfristig feststehenden Sitzungstermine der städtischen Gremien und der einzuhaltenden Zuleitungsfristen ist es nicht immer möglich, eine Stellungnahme, welche zuvor alle zuständigen städtischen Gremien durchlaufen hat, innerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen Frist abzugeben.

Die verfahrensführende Stelle (z.B. die Nachbargemeinde) ist ihrerseits nicht verpflichtet, auf die Stellungnahme zu „warten“. Ein Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme muss von der verfahrensführenden Stelle nicht zwingend berücksichtigt werden.

Zur Wahrung der städtischen Interessen erscheint es geboten, dem Oberbürgermeister die Abgabe einer Stellungnahme vorab und vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils zuständigen städtischen Gremien zu ermöglichen, um die vorgegebene Frist einhalten zu können. Mit dieser Verfahrensweise kann die Forderung des Gesetzgebers nach fristgemäßer Äußerung erfüllt und die Wahrung der städtischen Interessen ermöglicht werden.

Auch wenn die abschließende Stellungnahme der Stadt erst nach Ablauf der vom Gesetzgeber eingeräumten Frist vorliegt, signalisiert die Stadt mit einer vorab und vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Gremien, fristgerecht abgegebenen Stellungnahme der verfahrensführenden Stelle, ob und in welcher Richtung Anregungen bzw. abwägungsrelevante Sachverhalte seitens der Stadt zu erwarten sind. Dadurch sind der verfahrensführenden Stelle eventuell bestehende Belange bereits bekannt und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Entscheidungsbefugnisse der städtischen Gremien werden durch diese Verfahrensweise nicht beeinträchtigt.